



Drucksache	Nr.: X / 138.2
Beschluss des Haupt- und Planungsausschusses zur Drs. Nr. X / 138.1	20. September 2024

Antrag der Gemeinde Otzberg auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 6 ROG i.V.m. § 8 HLPG für die Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Anlage - Die langen Morgen“ im Ortsteil Hering

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde – Drs. Nr. X / 138.1

- I. Auf Antrag der Gemeinde Otzberg vom 19. Juni 2024 wird die Abweichung von den Zielen Z3.4.1-3 (Vorranggebiet Siedlung) sowie Z10.1-10 (Vorranggebiet für Landwirtschaft) des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/Reg FNP 2010) auf der Grundlage der Antragsunterlagen, nach Maßgabe der unter Ziffer II. aufgeführten Nebenbestimmungen sowie entsprechend der in Kapitel E enthaltenen Plankarte zugelassen.
- II. Die Zulassung der Abweichung wird mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan oder im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrages ist deren Umsetzung durch die Gemeinde Otzberg und den Vorhabenträger sicherzustellen.
 1. Die durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage in Anspruch genommenen Flächen sind mit einer standortangepassten artenreichen Wiesensaatgutmischung einzusäen. Bei der geplanten Einzäunung soll ein Abstand von mindestens 0,1 m zum Boden eingehalten werden.
 2. Die Darstellung als Sonderbaufläche bzw. die Festsetzung als Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik ist zeitlich auf 30 Jahre zu befristen.

3. Als Nachfolgenutzung ist Fläche für die Landwirtschaft (§§ 5 Abs. 2 Nr. 9 lit. a), 9 Abs. 1 Nr. 18 lit. a) BauGB) darzustellen bzw. festzusetzen. Gleichzeitig ist darzustellen bzw. festzusetzen, dass für den Fall, dass eine landwirtschaftliche Nutzung aus naturschutzrechtlichen Gründen unzulässig ist, wahlweise erneut ein Sondergebiet Freiflächen – Photovoltaik oder eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§§ 5 Abs. 2 Nr. 10, 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) dargestellt bzw. festgesetzt werden kann.

4. Im näheren Umfeld des Vorhabengebiets befindet sich ein flächenhaftes Bodendenkmal. Im Vorfeld der nachfolgenden Bauleitplanung muss überprüft werden, ob das Bodendenkmal die Vorhabenfläche berührt.

Für die Richtigkeit

gez. Ines Schader
Schriftführerin

Auszug aus dem Abweichungsantrag Kapitel E
Plankarte



Gebiet, für das die Abweichung zugelassen wird. (Quelle: Antragsunterlagen)